

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 13 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 23 Germinal IX.



## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getrag'n wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um vergleichende Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu

4 Fr.  
Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. N. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasselbe zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. März.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:

5. Die Gemeinden Metmenstetten, Knonau, Augst,

Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distrikt Metmenstetten, Canton Zürich, bezahlten dem vormaligen Landvogt zu Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, eine jährliche Abgabe, von welcher sie glaubten, sie sey durch die Constitution aufgehoben.

Nun werde ihnen solche in folg Weisung vom Finanzminister, begründet auf die Verfügung des gesetzgebenden Raths vom 17. Januar 1801, ansehend die Vogtsteuer im Distrikt Muri, durch die Verwaltungskammer abgefördert; da aber diese Abgabe keinem Grundstük assizirt, sondern bloß personal sey, und inthrin mit der Vogtsteuer von Muri nichts als den Namen gemein habe, so glauben sie solche als unentgeldlich aufgehoben, und bitten den gesetzgebenden Rath darüber um einen baldigen Entschied. — An die Finanzcommission gewiesen.

6. Bürgerin Anna Maria Frey von Zurzach erzeugte mit B. Dav. Emanuel Fasnacht von Bern im J. 1772 außer der Ehe ein Mägdlein, das nach dem Vor-geben derselben nur wegen der Verschiedenheit der Religion seiner Eltern, nicht per subsequens matrimonium ehlich, und eben deswegen dem B. Fasnacht als unehlich zugesprochen wurde. Allbereits im Jahr 1779 erhielte der Vater derselben von der ehemaligen Berner Regierung seine Legitimation, deren Rechte ihm nun auch durch das Gesetz vom 28. Dec. 1798 zugesichert worden. Allein weder durch die eine noch das andere ist diesem Kind, das gegenwärtig verheirathet und Mutter von vier Kindern ist, geholfen, da es von seinem landsabwesenden Vater nichts zu hoffen hat, und auf der andern Seite das Badische Erbrecht einer Weibsperson verbotet, über ihre Mittel zu testieren, und die Petentin keine andere als ererbte Mittel besitzt. Dieses Gesetz wird in Casu um so viel härter und drückend für die Petentin, als ihr nächster Verwandter ein kindloser Bruder ist, und wenn dieser gar unversehen sterben

sterben sollte, ihr Vermögen an weitläufige Verwandte, die alle im Ausland sind, fallen würde.

In Betracht dieser besondern Umstände, bitte sie entweder um eine allgemeine Verfügung, oder um Dispensation von jenem Artikel des Badischen Erbrechts. — Wird an die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

7. Einer der wichtigeren Mängel in der Staats-Administration der vormaligen Berner Regierung war unzweifelhaft die Weitschweifigkeit und Kostbarkeit des Prozeßgangs, und die allzu große Nachsicht gegen tröhlösichtige Parteien, und sportelsichtige Advoakaten. Wer nicht aus Leidenschaft sondern aus Gründen des allgemeinen Wohls wichtige Veränderungen wünschte, wandte seinen Blick auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung, und der erwartete von jeder Änderung der Dinge, die schleunige Verbesserung dieser Mängel.

Statt dessen blicke der Rechtsgang seither nicht nur der gleiche, sondern die Revolution und ihre missverstandene Begriffe von Freyheit und Gleichheit lösten die schwachen Zügel der Aussicht über Parteien und Advoakaten noch vollends auf der einen Seite, so daß eine Menge loses Gesindel, dem weder Erziehung noch Talente einige Ansprüche geben, dessen Unwissenheit im Gegenteil oft nur durch seine Sportelsucht übertroffen wird, ohne je irgend eine Probe seiner Fähigkeit abgelegt zu haben, sich zu dem Beruf der letztern drängt, und indem sie alle Tag sowohl die Einfalt des Unerfahrenen behört, als die Tröhlösicht des Boshaften mit allen Waffen der Chicane unterstützt, dem um sich fressenden Krebs der leidigen Prozeßsicht auf eine die Wehlfart vieler Gegenden zerstörende Weise Nahrung giebt; auf der andern Seite dann, eben wegen der Freygebung dieses Berufs jede Festsetzung von Gebühren unmöglich gemacht wird.

Einen ekelhaften Beleg zu einem Theil dieser Resultaten liefert uns eine zwischen einem B. Bechstöß und B. Brechlin instruirte Prozedur, die das Cantonsgericht von Bern, dem gesetzabenden Rath zufündet, mit der Bitte, in seiner Weisheit Mittel ausfindig zu machen, der Weitschweifigkeit des Rechtsganges, seiner Kostbarkeit, der Tröhlösicht der Parteien und der Sportelsicht unbescheidener Advoakaten ein Ziel zu stecken.

Die Petitionencommission rathet an, diese Zuschrift an die Civilgesetzgebungscommission zu übersenden, mit dem Austrag, so bald möglich darüber zu rapportiren. Angenommen.

8. Die Municipalität des Bezirks Gaido, im Namen aller Municipalitäten des Districts Livenen, Canton

Bellenz wünscht, daß bey der Zusammenschmelzung der zwey italienischen Cantone, die Stadt Bellenz, als der Mittelpunkt dieser beyden Cantone, zum Hauptort gewählt werden möchte.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Zuschrift an die Constitutionscommission zu überweisen. Angenommen.

9. Die Gemeinde Novazano im District Mendrisio; Canton Lugano, begeht, daß die Einkünfte von einem der drey in dieser Gemeinde bestehenden einfachen Beneficien, zur Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmt werden, sobald eines derselben ledig werden wird. Sie stellt die Armut ihrer Pfarrkirche vor, die größtentheils von Allmosen unterhalten wird.

Ihre Petitionencommission rathet Ihnen an, das Begehr der Gemeinde Novazano der Untersuchung der Unterrichtscommission zu übersenden. Angenommen.

10. Die Eliten von Marason, Distr. Oron, bitten wiederholt um Bezahlung ihres rücksändigen Soldes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. Die Hospitalverwaltung von Montreux verlangt Nachlaß der Einregistirungsgebühren von einem durch sie gekauften Weinberg. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

12. Ester Soumin, Wittwe Rougemont, hatte volle Legitimation ihrer Tochter verlangt; Verwandte des Vaters kommen dagegen ein. — Da der Rath jenes Begehr bereits abgeschlagen, so wird die neue Petition ad acta gelegt.

13. B. Cheseau, Municipal von Lavey, Distr. Aigle, macht einige Bemerkungen über eine künftige Verfassung, die an die Constitutionscommission gewiesen werden.

Fischer erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 19. und 20. Merz waren keine Sitzungen.

### Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

Präsident: Huber.

Folgendes Besinden des Vollz. Rath's wird verlesen und hernach an die Finanzcommission verwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. sein Besinden über den Gesetzesvorbeschlag, das Zollwesen betreffend, mitzutheilen.

Er sieht mit Vergnügen, daß die ihm gegebene Vollmacht im Wesentlichen ganz auf die nemlichen Grundsätze gebaet ist, welche er Ihnen selbst vorgelegt hat. Mit Ihnen also ganz über die Hauptsache ein-

verstanden, beschränkt er seine Bemerkungen auf folgendes:

1. Ersucht Sie B. G. der Vollz. Rath, die durch den §. 2 der Bollziehung auf die Einfuhr ertheilte Be- gewältigung, auch auf die Ausfuhr auszudehnen. Diejenigen Gegenstände, deren Ausführung zu belegen ist, können zwar nicht vielfältig seyn, eben so wenig, als die Abgabe selbst drückend seyn darf; dennoch aber giebt es Artikel, deren Exportation zu gewissen Zeiten wenigstens, dem Lande schädlich seyn kann, und daher erschwert oder ganz verhindert werden sollte.

Der Vollz. Rath wird durch die Autorisation, die er von Ihnen verlangt, sich in den Stand gesetzt sehen, anzuordnen, was des Landes Nutzen und die Befol- lomung der inneren Industrie ertheischen mag.

2. Hat der Vollz. Rath bemerkt, daß Sie B. G. dem 3. §. seines Antrags nur zum Theil begegnsichtigt haben, und dagegen in Ihrem Vorschlag §. 2 verordnen, daß im Fall der Vollz. Rath den Zoll für einzelne Waaren über 6 p. oso erhöhen wollte, er hierüber von dem gesetzg. Rath einen besondern, bestimmten Beschlus verlangen solle.

Nun aber bittet Sie der Vollz. Rath in Erwägung zu ziehen, daß einen Theils seine Absicht hauptsächlich dahin gieng, nur fremde Consumationsartikel, deren Verbrauch unmäsig ist und für welche jährlich grosse Summen aus dem Lande gehen, höher zu belegen; eine indirekte um so zweckmäsigere Auslager, als sie nur auf den Wohlstand fällt, und von jedem, der sie nicht gerne tragen will, ausgewichen werden kann; andernfalls dann ist das begehrte Maximum der Abgabe von 12 p. oso auf Luxuswaaren, schon an sich so mäsig bestimmt, daß allfällige Besorgnisse verschwinden müssen.

Der Vollz. Rath ist daher so frey, Ihnen B. G. bemerkten 3. §. seines Antrags, den er an seiner Stelle glaubt, zu wiederholen, und hofft, daß Sie seine Bemerkungen richtig genug finden werden, um den §. 2 in diesem Sinne abzuändern.

3. In Erwägung, daß bey dem Zollwesen die Controllierung der ein- und ausgehenden Waaren, ein Hauptforderniss ist, und diese nur durch die Consignation erlangt werden kann, schlägt der Vollz. Rath Ihnen, nach genauer Prüfung, vor, zu dem §. 9 hinzuzusezen: „Fedoch ist der Vollz. Rath begwältigt, die Lebensmittel vom ersten Bedürfniss, so wie die zur Fabrikation dienende Ursioße, einer Controlegebühr zu unterwerfen, deren Maximum aber für die ersten 1/4 p. oso des Werths, und für die zten 1/4 oso nicht übersteigen darf.“

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civitgesetzg. Commission gewiesen:

B. G. In beyliegender Zuschrift bittet der B. Ulrich Gammeter von Lüzelstüh im Distrikt Niederemmenthal, Cant. Bern, daß seiner mit Verena Stalder, einer ledigen von Lüzelstüh unehlich erzeugten Tochter Rosina, die gesetzliche Legitimation ertheilt werde, um sie in alle Rechte ehlicher Kinder und in vollkommene Erbfähigkeit einzusetzen zu können. Der Vollz. Rath glaubt Ihnen B. G. diese Bitte um so mehr empfehlen zu dürfen, je mehr und gewisser mit ihr die Ehre und das Glück einer unschuldig leidenden Tochter, die Ruhe eines seine Fehler bereuenden Vaters und das Vergnügen einer theilnehmenden Familie in enger Verbindung steht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Aus beyliegendem Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften werden Sie ersehen, wie dringend nothwendig der Gemeinde Schwyz ein anderes und besseres Schulgebäude sey, indem das ictige Schulhaus ein Theil des nicht geräumigen alten verfallenen Klosters, ohne Bequemlichkeit und ohne alle Einrichtung, eine starke Viertelstunde von dem Flecken entfernt ist. Der Erziehungsrahy wünscht demnach, daß das ehemalige Zeughäuslin, ein Nationalgebäude, das ganz öde und zu einer andern Bestimmung unbrauchbar steht, der Schule zu Schwyz überlassen werde. Der Vollz. Rath glaubt, diesen Wunsch, der das öffentliche Wohl zum einzigen Grund und Zwecke hat, um so mehr unterstützen und empfehlen zu müssen, je b. künster es ist, daß die Erziehungsanstalt in Schwyz unter der Leitung vortrefflicher Männer bereits weit gediehen, zu Erwartungen schöner Früchte berechtigt, und durch ein wohlgelegens, geräumiges und zweckmäsiges Gebäude an Ausdehnung und Festigkeit gewinnen wird. Er lädt Sie deswegen ein, B. G., diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und über ihn mit Beschleunigung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Bürger Franz Tatti, vorher Benediktiner, trat in den Weltpriesterstand, und erhielt die Zusicherung einer jährlichen Pension von 16 Louisd'or. Da er nun als Feldprediger des Schweizerregiments Neding nach Spanien abzugehen entschlossen und eines beträchtlichen Reisegeldes bedürftig ist: so wünschte er, statt einer Pension, ein für allemal ausgesteuert zu werden. Er beschränkte seinen Wunsch auf die Summe von 50

Louisb'or. — Der Volkz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch beyliegende Schriften begründeten Begehrten zu entsprechen sey; er lädt Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommission die Bitschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, District Vevey, Canton Lemân, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, District Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, kommt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrierungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitalern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommission sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Förderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrierungsgebühren von Gaben so öffentlichen Mildthätigkeit- und Unterrichtsanstalten durch Schenkungen gemacht werden, Rücksicht nimmt — aber keineswegs von selbst gemachten Aquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommission nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrierungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unratsham wäre, und zu großen Missbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commission glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehrten der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

B. G. Gesezgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 1/4 Fuchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schummern-Wald 6784 Fr., geschätz 3456, überlost 3338 Fr.

2. Das in 9 1/2 Fuchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Russiker-Holz 10944 Fr., geschätz 4224, überlost 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlösung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Vollziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers

geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzuzeigen, diese beyden Verläufe zu genehmigen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebogenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im District Nieder-Simmenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmis gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Püntenschenkrecht, Brodhäusi genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen: geschätz 6750, verl. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräußerung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmis ganz abgesondert, ohne desselben Nachteil geschahen könnte; und bemerken: Dass, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Lösungssumme hingegen zu 4 Prei. berechnet, bloß 410 Fr. i Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen überzählten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Beybehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger u. s. f. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu hiften.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erste: zumal sich wohl nach und nach Succurz einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Pöbels, im Näsischen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beifall zugewinnt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Mahler“ mit dem Herren Bremi associrt: diesen beyden Rittern müssten dann die Bürger u. s. f. unzweifelhaft unterliegen. D.